

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1966

Nummer 60

| Gilted.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|-------------|------------|--|-------|
| 20303 | 6. 7. 1966 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen | 416 |
| 20303 | 7. 7. 1966 | Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) | 417 |

20303

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Mutterschutz für Beamten im Lande
Nordrhein-Westfalen
Vom 6. Juli 1966**

Auf Grund des § 86 Nr. 1 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1956 (GS. NW. S. 266), geändert durch Verordnung vom 2. September 1959 (GV. NW. S. 141), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(MuSchVB)“ angefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „gesundheitsgefährlichen“ durch das Wort „gesundheitsgefährdenden“ ersetzt, nach dem Wort „Nässe“ ein Komma gesetzt und die Worte „oder von Erschütterungen“ durch die Worte „von Erschütterungen oder Lärm“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufserkrankungen entstehen können, sofern die Beamtein infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt ist;
5. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
6. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugeleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt ist.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtein nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Eine Beamtein, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihrer Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtein stillt, darf sie nicht zu den Dienstleistungen der in § 3 Abs. 1, 2 Nummern 1, 3, 4 und 6 genannten Art herangezogen werden.“

4. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

§ 5 a

(1) Wird eine Beamtein während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Austruhnen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Einrichtung von Ruheräumen anordnen und sonstige Maßnahmen zum Schutz der schwangeren oder stillenden Beamten treffen.“

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich ein halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtein auf ihr Verlangen freizugeben.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achtundhalb Stunden täglich oder über neunzig Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

(1) Eine Beamtein, deren Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, erhält als Zuwendung einen Betrag von fünfundseitig Deutsche Mark. Bei Mehrlingsgeburten ist der Betrag mehrfach zu zahlen.

(2) Der Betrag ist von der Dienststelle zu zahlen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum die Dienstbezüge oder den Unterhaltszuschuß zahlt.

(3) Steht einer Beamtein ein Pauschbetrag nach § 198 der Reichsversicherungsordnung zu, so wird keine Zuwendung nach Absatz 1 gewährt. Das gilt auch, wenn für eine Beamtein ein Pauschbetrag als Familienhilfe nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung zu steht.“

8. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „innerhalb einer Woche“ durch die Worte „innerhalb zweier Wochen“ ersetzt.

9. In § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 wird das Wort „Niederkunft“ durch das Wort „Entbindung“ ersetzt.

10. In § 12 werden die Worte „der §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 4“ durch die Worte „des § 5 a Abs. 2, des § 7 Abs. 3 und des § 8 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel II

(1) Hat die Schutzfrist nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vor dem 1. April 1966 begonnen, so ist § 4 Abs. 1 dieser Verordnung in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(2) Für die Zeit bis zum 31. März 1966 gilt § 9 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe fort, daß an die Stelle der Zahl „660“ die Zahl „900“ tritt.

Artikel III

Der Innenminister wird ermächtigt, die Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels I dieser Ver-

ordnung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge neu zu ordnen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 7 und des Artikels II mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft. Artikel I Nr. 7 tritt am 1. Januar 1967, Artikel II mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

(2) Soweit Schutzfristen in der Zeit zwischen Verkündung und Inkraftsetzung der Verordnung nicht in Anspruch genommen wurden, kommt eine Abgeltung nicht in Betracht.

Düsseldorf, den 6. Juli 1966

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 416.

20303

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB)

Vom 7. Juli 1966

Auf Grund des Artikels III der Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1966 (GV. NW. S. 416) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung in der Fassung des Artikels I der Änderungsverordnung vom 6. Juli 1966 bekanntgemacht.

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1956 (GS. NW. S. 266) und die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. September 1959 (GV. NW. S. 141) wurden erlassen von der Landesregierung auf Grund des § 91 Nr. 1 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225).

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) vom 6. Juli 1966 wurde erlassen von der Landesregierung auf Grund des § 86 Nr. 1 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 360).

§ 10 der Verordnung in der Fassung der nachstehenden Bekanntmachung gilt erst vom 1. Januar 1967 an (Artikel IV Abs. 1 Satz 2 der Änderungsverordnung). Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1966 gilt § 9 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe fort, daß ab 1. September 1965 an die Stelle der Zahl „660“ die Zahl „900“ tritt (Artikel II und IV Abs. 1 Satz 2 der Änderungsverordnung).

Düsseldorf, den 7. Juli 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung vom 7. Juli 1966

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

(1) Eine Beamte darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamte nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamte nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten entstehen können, sofern die Beamte infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt ist;
5. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
6. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleichen, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt ist.

§ 4

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamte nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgebäuten auf zwölf Wochen.

(2) Eine Beamte, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihrer Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamte stillt, darf sie nicht zu Dienstleistungen der in § 3 Absätze 1, 2 Nummern 1, 3, 4 und 6 genannten Art herangezogen werden.

§ 5

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 2, 3 und 4 wird die Zahlung der Dienstbezüge und der Unterhaltszuschüsse nicht berührt. Das gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 8).

§ 6

(1) Wird eine Beamte während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt mit Arbeiten beschäftigt, bei denen

sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Einrichtung von Ruheräumen anordnen und sonstige Maßnahmen zum Schutz der schwangeren oder stillenden Beamten treffen.

§ 7

(1) Sobald einer schwangeren Beamten ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebammme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 2 Abs. 2 bezeichneten Zeitraumes vor der Entbindung ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebammme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebammme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach Absatz 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

§ 8

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamten auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 9

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamte nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achtundhalb Stunden täglich oder über neunzig Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen dürfen Beamten während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 10

(1) Eine Beamte, deren Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, erhält als Zuwendung einen Betrag von fünfundsechzig Deutsche Mark. Bei Mehrlingsgeburten ist der Betrag mehrfach zu zahlen.

(2) Der Betrag ist von der Dienststelle zu zahlen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum die Dienstbezüge oder den Unterhaltszuschuß zahlt.

(3) Steht einer Beamten ein Pauschbetrag nach § 198 der Reichsversicherungsordnung zu, so wird keine Zuwendung nach Absatz 1 gewährt. Das gilt auch, wenn für eine Beamte ein Pauschbetrag als Familienhilfe nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung zusteht.

§ 11

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 31 und 32 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 12

In der Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamten tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 13

In den Fällen des § 6 Abs. 2, des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 tritt bei Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

§ 14

Diese Verordnung gilt auch für die weiblichen Richter des Landes.

§ 15*

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 14. 2. 1956; die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus Artikel II der Verordnung vom 2. September 1959 (GV. NW. S. 141) und Artikel IV der Verordnung vom 6. Juli 1966 (GV. NW. S. 416).

— GV. NW. 1966 S. 417.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.